

Rechtslage: Rechte gegen Bäume im Garten des Nachbarn

Immer wieder kommt es vor, dass Bäume, welche im Garten des Nachbarn stehen, störend auf das eigene Grundstück einwirken. Leider scheint es ein Zeichen der heutigen Zeit zu sein, dass oft eine einvernehmliche Lösung dieses Problems im „Guten nachbarschaftlichen Verhältnis“ nicht möglich ist. Es fragt sich daher, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Beseitigung oder ein Zurückschneiden der Bäume verlangt werden kann.

1. Abstandsvorschriften nach dem Nachbarschaftsgesetz

Viele nachbarrechtliche Fragen werden im Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NbG) geregelt. Nach § 34 NbG sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

Bei einer Höhe von 1,50 Meter ist ein Grenzabstand von 0,50 Meter einzuhalten,
bei einer Höhe von 3,00 Meter ist ein Grenzabstand von 1,00 Meter einzuhalten,
bei einer Höhe von 5,00 Meter ist ein Grenzabstand von 1,25 Meter einzuhalten,
bei einer Höhe von 15,00 Meter ist ein Grenzabstand von 3,00 Meter einzuhalten,
bei einer Höhe ab 15,00 Meter ist ein Grenzabstand von 6,00 Meter einzuhalten.

Diese Grenzabstände gelten natürlich nicht, wenn die Nachbarn sich vorher auf eine gemeinsame Grenzhecke geeinigt hatten, für Anpflanzungen hinter einer Wand oder einem blickdichten Zaun, wenn sie diesen nicht überragen und Anpflanzungen zu öffentlichen Grundstücken hin.

Wird dieser Grenzabstand nicht eingehalten, hat der Nachbar zurückzuschneiden. Kommt der Nachbar dieser Verpflichtung nicht nach, ist über eine der zahlreichen in Sachsen-Anhalt existierenden Schiedsstellen zu versuchen, mit dem Nachbarn eine Einigung zu erzielen. Gelingt auch dies nicht kann der Anspruch vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht durchgesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist noch, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres das Zurückschneiden nicht verlangt werden kann.

Im Übrigen wird immer wieder nicht beachtet, dass diese Ansprüche auch verjähren können. So kann eine Beseitigung nicht mehr verlangt werden, wenn man fünf Jahre nach Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften keine Klage erhoben hat; bei dem Anspruch auf Zurückschneiden beträgt die Frist 10 Jahre.

2. Ansprüche aus dem allgemeinen Zivilrecht

Sind die Abstandsvorschriften nach dem Nachbargesetz eingehalten oder die dortigen Ansprüche verjährt, kann ein Anspruch auf Zurückschneiden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242

BGB) aufgrund des sogenannten nachbarschaftlichen Treuverhältnis hergeleitet werden. Das setzt voraus, dass man wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt ist. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil vom 10.07.2015 (V ZR 229/14) noch einmal bestätigt.

Schwer zu beurteilen ist, wann solche Nachteile vorhanden sind. Alleine eine Beschattung und die damit einhergehenden Nachteile für die Vegetation auf dem eigenen Grundstück reichen hierfür sicherlich nicht.

3. Sonderfall: Herüberhängende Äste

Der einzuhaltende Grenzabstand ist von der Mitte des Baumstamms aus zu berechnen. Deshalb kann es vorkommen, dass der erforderliche Grenzabstand zwar eingehalten wird, Äste aber über die Grundstücksgrenze herüber ragen. Dadurch können ebenfalls auf eigenen Beeinträchtigungen entstehen, weil dort die Pflanzen unter der Schattenwirkung leiden.

Hier kann der betroffene Grundstückseigentümer unter angemessener Fristsetzung die Beseitigung der herüberragenden Zweige verlangen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so kann der Eigentümer die Zweige selbst abschneiden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zweige die Benutzung des Grundstücks tatsächlich beeinträchtigen, etwa dem Boden die für das angepflanzte Gemüse notwendige Feuchtigkeit entziehen oder Anlagen beschädigt werden.

In welchen Fällen keine Beeinträchtigung vorliegt, entscheidet nicht das subjektive Empfinden des Grundstückseigentümers; maßgebend ist vielmehr die objektive Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung (BGH, Urteil vom 14.11.2003 – V ZR 102/03). Hier sind die konkrete Nutzung des eigenen Grundstücks und das Maß des Überhangs von Bedeutung.

Zusammenfassend gilt auch hier: Lassen Sie sich kompetent beraten. Eine falsche Beurteilung der Rechtslage würde Ihnen einen jahrelangen Streit mit dem Nachbarn bescheren.



© Fotolia_98806984_marcus_hofmann